

Bezirksregierung Köln

KT-Büro
R. 18.01

Bezirksregierung, 50606 Köln
Die Oberbürgermeisterin in Bonn,
Der Oberbürgermeister in Aachen,
Leverkusen und Köln,

Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln
Auskunft erteilt:

Frau Schulz
Frau Schmitz
helga.schulz@bezreg-koeln.nrw.de

Der Landrat in
Aachen, Bergheim, Bergisch-Gladbach,
Düren, Euskirchen, Heinsberg,
Gummersbach
und Siegburg

Zimmer: H 527
Durchwahl: (0221) 147 - 2720 2285
Telefax: (0221) 147 - 3507
Aktenzeichen (bitte bei Antwort angeben):
31.3.1.0

Datum: 31.07.2006

Inkompatibilität von Amt und Mandat; Eingliederung von Sonderbehörden in die Bezirksregierungen

Erlass des Innenministeriums NRW vom 19.07.2006, AZ: 12-35.12.12

Anl.: - 1 -

Anliegenden Erlass des Innenministeriums NRW übersende ich mit der Bitte um Kenntnissnahme und Beachtung.

Hintergrund für meine Berichterstattung war eine Anfrage aus dem kreisangehörigen Raum. In dem konkreten Fall handelt es sich um einen Landesbeamten, der bei einer Sonderbehörde beschäftigt ist und sich ab November 2006 in der Freistellungsphase der Altersteilzeit gem. § 78 d LBG (Blockmodell) befinden wird.

Darüber hinaus hatte ich in Erwägung gezogen, mit Blick auf die von den Beamten und Angestellten der betroffenen Sonderbehörden in großen Teilen ausgeübten, fachspezifisch geprägten Tätigkeiten ohne aufsichtsbehördlichen Charakter bei der Beurteilung einer möglichen Inkompatibilität generell auf die im Einzelfall tatsächlich wahrgenommenen Aufgaben abzustellen.

Zusatz für die Landräte als untere staatliche Aufsichtsbehörde:

Ich bitte Sie, die kreisangehörigen Kommunen entsprechend zu informieren.

Im/Auftrag

(Kolzeä)

Sprechzeiten:

persönlich: donnerstags von 8:30 - 15:00 Uhr
und nach Vereinbarung

telefonisch: montags - donnerstags von 8:00 - 16:30 Uhr,
freitags von 8:00 - 15:00 Uhr

Telefon: (0221) 147-0

E-Mail: poststelle@bezreg-koeln.nrw.de

Internet: <http://www.bezreg-koeln.nrw.de>

Zu erreichen mit:

DB bis Köln Hbf

U-Bahn Linien

3,4,5,16,18,19

bis Appellhofplatz

Überweisungen an LK Köln:

Deutsche Bundesbank, Filiale Köln

BLZ 370 000 00, Kontonummer 370 015 20

WestLB, Düsseldorf

BLZ 300 500 00, Kontonummer 965 60



Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierung Köln

50606 Köln

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

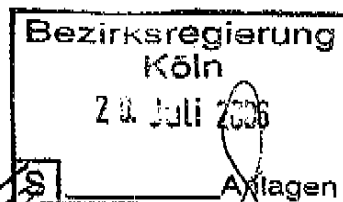
Bearbeitung: MR Dr. Schoenemann
peter.schoenemann@im.nrw.de

Durchwahl (0211) 871 2620

Fax (0211) 871 -162620

Aktenzeichen
12-35.12.12

19. Juli 2006



Kommunalwahlrecht

Inkompatibilität im Falle der Eingliederung von Sonderbehörden in die Bezirksregierungen

Bericht vom 12.07.2006 - 31.3.1.0 -


Ihre Auffassung, dass eine Inkompatibilität gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c KWahlG nicht gegeben ist, wenn vor dem Zeitpunkt der Eingliederung einer Sonderbehörde in die Bezirksregierung ein bisher bei der Sonderbehörde beschäftigter Beamter nach § 78d Abs. 2 LBG voll vom Dienst freigestellt worden war (Altersteilzeit, Blockmodell), teile ich. Die Freistellung erstreckt sich nach § 78d Abs. 2 Satz 1 LBG bis zum Beginn des Ruhestandes, so dass der Freigestellte bei seiner Behörde auf Dauer nicht mehr beschäftigt ist.

Hingegen vermag ich Ihrer Erwägung nicht beizutreten, hinsichtlich der Beamten und Angestellten der von der Landesregierung beschlossenen Verwaltungsstrukturreform Betroffenen bei der Beurteilung einer möglichen Inkompatibilität generell auf die im Einzelfall tatsächlich wahrgenommenen Aufgaben abzustellen und Inkompatibilität nicht anzunehmen, wenn die konkrete Tätigkeit keinen aufsichtsbehördlichen Charakter hat. § 13 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c KWahlG stellt allein darauf ab, ob die Beschäftigungsbehörde Aufsichtsbefugnisse über die betreffende Gemeinde oder den betreffenden Gemeindeverband hat, nicht aber auf eine „funktionale Inkompatibilität“ der jeweiligen Beschäftigten (vgl. näher OVG Münster, Urteil vom 22.08.1977, OVG

1/2

32, 95, 98 ff.). Ausnahmen für Fälle von Behördeneingliederungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen.

Im Auftrag



(Dr. Schoenemann)